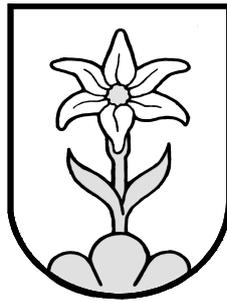


GEMEINDE ILLGAU



Feuerwehrkommission

Brandschutzvorschriften für öffentliche Anlässe in der MZH Ilge

Max. Belegung für Festanlässe in der Mehrzweckhalle Ilge			
		Ohne Bestuhlung	Mit Bestuhlung
EG	Mehrzweckhalle	700 Personen	580 Personen
	Bühne	250 Personen	165 Personen
	Essraum	50 Personen	50 Personen
UG	Jugendraum	180 Personen	120 Personen
	Vereinsraum	200 Personen	130 Personen

1. Fluchtwege

Fluchtwege sind jederzeit in voller Breite frei benutzbar zu halten. Sie dürfen weder durch Einbauten noch durch bewegliche Einrichtungen oder irgendwelche Gegenstände beeinträchtigt werden.

2. Ausgänge

Ausgänge und Notausgänge sind jederzeit in voller Breite frei benutzbar zu halten. Sie dürfen weder durch Einbauten noch durch bewegliche Einrichtungen oder irgendwelche Gegenstände beeinträchtigt werden.

Ausgänge und Notausgänge sind deutlich zu kennzeichnen. In Frage kommen dafür normale oder nachleuchtende Fluchtweg-Hinweisschilder. Bei grösseren Festanlässen ist zusätzlich eine Sicherheitsbeleuchtung des Festraumes und der Hauptfluchtwege notwendig. Folgende Beleuchtungen sind einzuschalten:

- Sportplatz-Aussenbeleuchtung
- Aussenbeleuchtung Bühnenausgang Ost (Richtung Waldegg)
- Ganze Halle Beleuchtung auf "Festbetrieb"
(Schlüsselschalter im Foyer)

3. Trennvorhang

Ab 350 Personen darf der Trennvorhang in der Turnhalle nicht bis auf den Boden heruntergelassen werden (Abstand Boden bis unterkant Vorhang mind. 2.2m).

4. Bestuhlungen / Bühnengeländer

In einer Sitzreihe, die von zwei Seiten zugänglich ist, dürfen maximal 32 Sitze angeordnet werden. Ist der Zugang nur von einer Seite her möglich, reduziert sich die Sitzzahl um die Hälfte.

Der freie Durchgang zwischen den Sitzreihen darf 0.45 m nicht unterschreiten. Verkehrswege (Durchgänge, Korridore, etc.) müssen eine lichte Breite von 1.20 m aufweisen.

Bei grösseren Anlässen sind, in Absprache mit dem Feuerschauer, die Stühle einer Sitzreihe so zu verbinden, dass die Verbindung vom Publikum nicht gelöst werden kann (bei Konzertbestuhlung). Die Aufstellung von Stühlen in den Verkehrswegen ist verboten.

Sind bei Bankettbestuhlung die Tische in Reihen angeordnet, so muss der Abstand zwischen den Tischreihen mindestens 1.40 m betragen.

Werden Tische nicht in Reihen angeordnet, sind sie so aufzustellen, dass die Fluchtmöglichkeiten des Publikums nicht behindert werden.

Wird die Bühne als Tanzfläche oder als Festfläche zusammen mit der Halle genutzt, so muss das Bühnengeländer montiert werden.

5. Dekorationen

Für das Dekorieren in der MZH Ilge dürfen nur schwerentflammable Materialien (Brandkennziffer 5.2), welche unter Hitze- oder Brandeinwirkung nicht abtropfen, verwendet werden. Dekorationen sind vom Boden 20 cm entfernt zu halten. Grobstückige Holzdekorationen sind ebenfalls zulässig.

Dekorationen sind so anzubringen, dass Fluchtwege und Ausgänge jederzeit in ihrer ganzen Breite frei begehbar sind und deren Kennzeichnung sichtbar bleibt. Dekorationsstoffe und -papiere (z.B. Girlanden, Luftschlangen, Lampenverkleidungen, Wandbehänge) sind durch geeignete Imprägnierung - z.B. Wasserglas - so zu behandeln, dass sie schwer entflammbar sind.

Stroh, Heu, ungeschältes Schilf, Tannenreisig und dergleichen sowie Kunststoff-Folien, -Netze, Schaumstoffblöcke und -platten (z.B. Sagex), mit Kunststofffasern veredelte Textilien usw., die brennend oder heiss abtropfen, sind für Dekorationen verboten. Sie können zu schwersten Verletzungen führen.

Matten aus geschältem Schilf dürfen für kleinere Deckenverkleidungen über Buffet oder Bar usw. verwendet werden, jedoch nicht für Raumunterteilungen und Wandverkleidungen. Das Schilf ist durch geeignete Imprägnierung zu behandeln, damit es schwer entflammbar wird.

Auf Verlangen sind die Nachweise für Brennbarkeit und Abtropfverhalten durch Prüfberichte einer anerkannten Prüfanstalt vorzulegen. Dekorationsmaterialien, die bei früheren Anlässen zugelassen waren, können unter Umständen infolge Alterung oder Staubablagerungen die Anforderungen nicht mehr erfüllen.

Beim Dekorieren von Lampen und beim Einsatz von Spotleuchten ist besondere Vorsicht geboten. Vermeiden Sie Wärmestau und direkte Wärmebestrahlung auf brennbares Material.

Ballone dürfen nur mit nicht brennbaren Gasen gefüllt werden (z.B. Ballongas, Helium, Luft).

Kerzen sind nur bei ruhigen (z.B. besinnlichen) Anlässen zulässig. Sie sind auf eine standsichere, nicht brennbare Unterlage zu stellen. Im Übrigen ist in Räumen mit grosser Personenbelegung offenes Feuer nicht zulässig.

Auf Bühnen darf offenes Feuer nur verwendet werden, wenn dies aus szenischen Gründen unumgänglich ist und wenn besondere Brandschutzmassnahmen getroffen werden (z.B. genügende Sicherheitsabstände, mit geeigneten Löschgeräten ausgerüstete Feuerwachen).

Indoorfeuerwerk bedarf einer Beurteilung resp. Bewilligung der kantonalen Brandschutzfachstelle (Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz).

Die Dekorationen sind grundsätzlich mit dem Brandschutzexperte für Festanlässe bzw. mit dem Hauswart abzusprechen.

6. So kontrolliert man Dekorationsmaterial

Der Entflammbarkeitstest ist möglichst im Freien durchzuführen. Entzünden Sie mit Zündholz oder Feuerzeug einen Abschnitt des Dekorationsmaterials und beurteilen Sie die Entflammbarkeit wie folgt:

Positiv: Lässt sich das Material nicht anzünden oder verlöscht die Flamme nach dem Entfernen der Zündquelle selbständig und sofort, darf das Material eingesetzt werden.

Negativ: Brennt das Material nach dem Entflammen selbständig weiter, ist das Dekorationsmaterial nicht zulässig und muss entfernt werden.

7. Gasgrill

Gasgrills dürfen nicht in der MZH Ilge, sondern nur im Freien mit mindestens 2 m Abstand vom Gebäude verwendet werden. Gasgrills dürfen nicht in Fluchtwegen oder in der Nähe von Vertiefungen oder Wasserablaufschächten aufgestellt werden. Flexible Geräteanschlüsse sollen so kurz wie möglich sein. Flexible Schläuche müssen für Flüssiggas geeignet sein. Sie dürfen weder zusammengesteckt noch geflickt sein oder mechanische Beschädigungen aufweisen.

Reserveflaschen sind in sicherer Entfernung zum Gasgrill zu lagern und gegen den Zugriff Dritter zu schützen.

8. Heizanlagen / mobile Feuerungsaggregate

Mobile Feuerungsaggregate wie Gebläsebrenner und Wärmestrahler (z.B. Elektro-Heizgebläse, Öl- oder Gasheizgeräte, Gaspilze) sind in der MZH Ilge nicht gestattet. Heizungsprovisorien müssen ausserhalb des Festraumes, in genügendem Abstand zu Zeltbauten (z.B. Raucherzelt) und nicht im Bereich von Fluchtwegen aufgestellt werden. Die Warmluft kann mit Schläuchen dem Festraum zugeführt werden.

9. Löscheinrichtungen

Entsprechend der Grösse des Anlasses und der Bauart des Raumes sind genügend Feuerlöscheinrichtungen bereitzustellen. Die Löscheräte müssen grundsätzlich gut zugänglich sein (Platzierung ausserhalb des Festraumes oder bei den Eingängen).

Sofern nicht bereits genügend Wasserlöschposten vorhanden sind, sind genügend mobile Handfeuerlöscher auszuleihen oder zu beschaffen.

Standorte der Feuerlöscher in der Mehrzweckhalle Ilge

EG Ilge Foyer	Wasserlöschposten mit Feuerlöscher	1 x Feuerlöscher	Bühne
		1 x Feuerlöscher	Bühne Durchgang Geräteraum
		1 x Feuerlöscher	Küche
		1 x Löschdecke	Küche
UG Ilge Korridor	Wasserlöschposten mit Feuerlöscher	1 x Feuerlöscher	Zwischenraum Jugend- und Vereinsraum

10. Sicherheitsverantwortlicher des Veranstalters

Der Veranstalter hat einen Sicherheitsverantwortlichen zu bestimmen. Er wirkt bei der Planung des Festanlasses mit und ist dafür verantwortlich, dass die Sicherheitsmassnahmen im Rahmen der Brandschutzbewilligung und der weiteren Richtlinien eingehalten werden.

11. Organisatorische Massnahmen / Sicherheitsdienst / Absprache mit der Feuerwehr

Durch den Veranstalter, resp. durch den Sicherheitsverantwortlichen sind vor und während des Festanlasses Kontrollgänge zur Gewährleistung der betrieblichen Sicherheit durchzuführen.

Bei grösseren Festanlässen ist nach Rücksprache mit dem Brandschutzexperten zusätzlich ein Ordnungsdienst notwendig. Der Ordnungsdienst wird durch eine ständig für diese Aufgabe frei gestellte Brandsicherheitswache geleistet. In Frage kommen dafür instruierte Personen des Festveranstalters, private Sicherheitsdienste oder Feuerwehrleute. Nach dem Verursacherprinzip sind diese Aufwendungen durch den Veranstalter zu übernehmen.

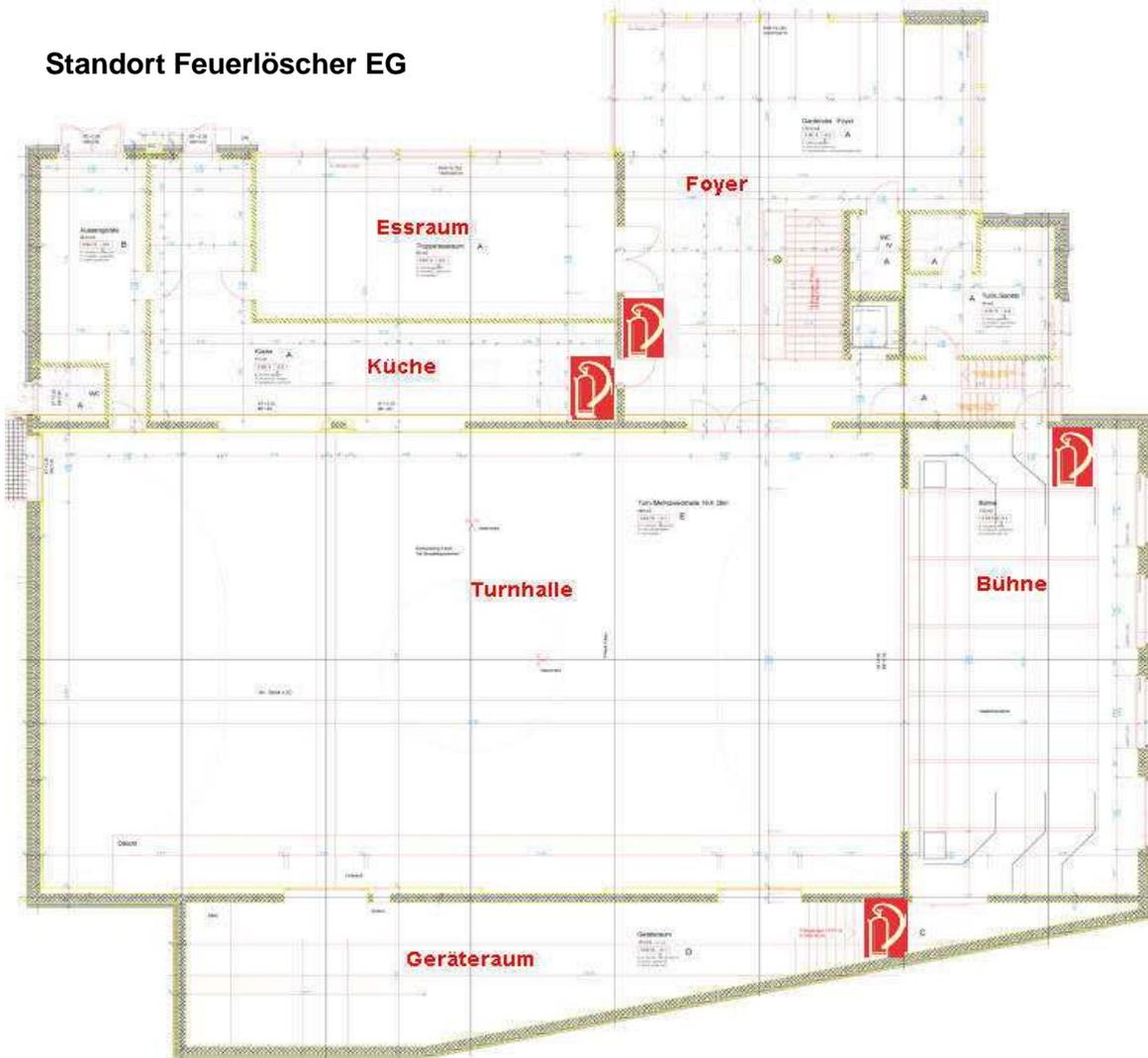
Abnahme durch den Brandschutzexperten für Festanlässe

(Koni Bürgler, Kilchmatt, 079 500 19 67)

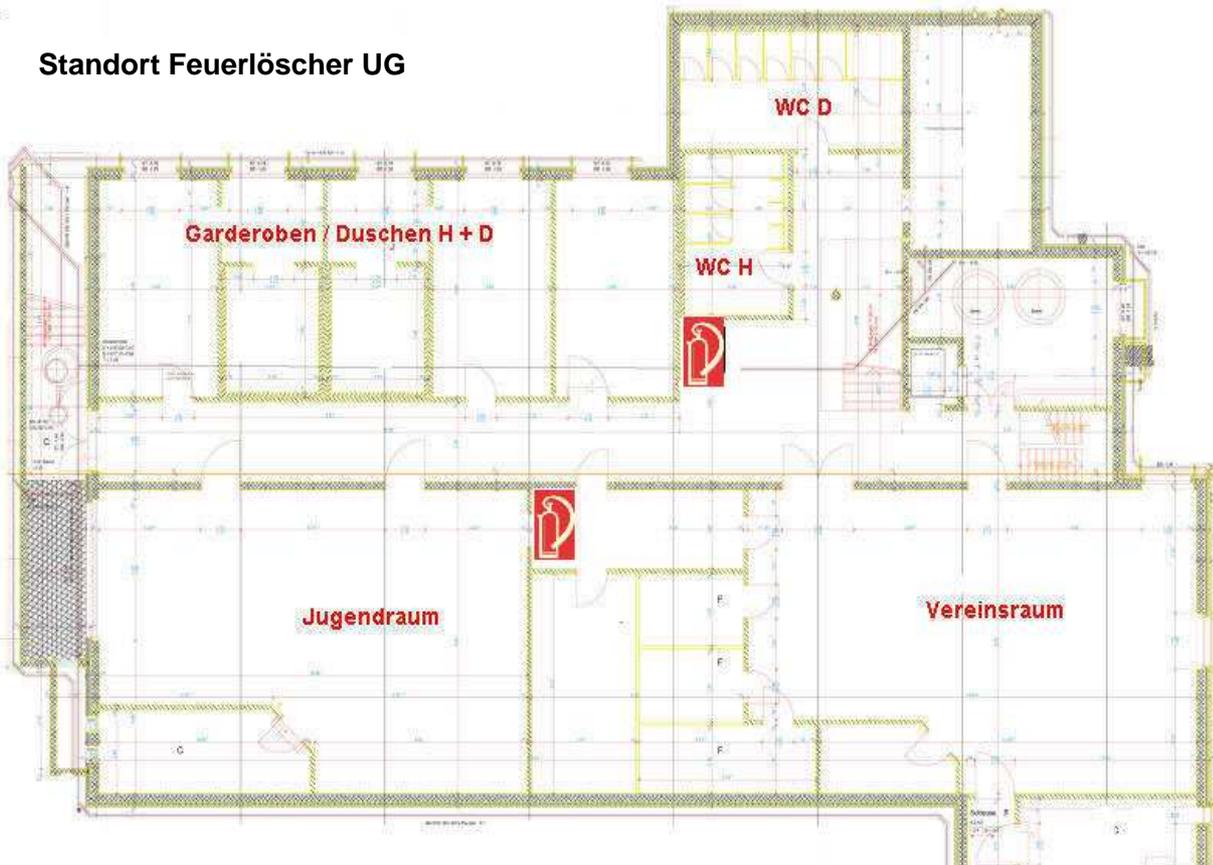
Grundsätzlich ist der Festveranstalter bzw. der Sicherheitsverantwortliche selber für die Durchsetzung der Sicherheitsmassnahmen verantwortlich.

Sofern eine Abnahme durchgeführt wird, hat diese mit dem Sicherheitsverantwortlichen des Festveranstalters zu erfolgen.

Standort Feuerlöscher EG



Standort Feuerlöscher UG



Abnahme - Checkliste für öffentliche Anlässe

Fest Anlass: _____

Ort / Datum: _____

Veranstalter: _____

Sicherheitsverantwortlicher: _____

Max. zulässige Belegung: _____

i.O. nicht i.O. Bemerkungen:

Zulässige Personenzahl: i.O. nicht i.O. _____

Ausgangsbreiten, ungehindert
begehrbar: i.O. nicht i.O. _____

Fluchtwegmarkierung,
Notbeleuchtung: i.O. nicht i.O. _____

Bestuhlungen: i.O. nicht i.O. _____

Dekorationen: i.O. nicht i.O. _____

Offenes Feuer: i.O. nicht i.O. _____

Indoor-Feuerwerk
(Bevilligung AMFZ erforderlich) i.O. nicht i.O. _____

Gasgrill: i.O. nicht i.O. _____

Löscheinrichtungen: i.O. nicht i.O. _____

Organisatorische Massnahmen,
(Parkdienst, Ordnungsdienst, Sanitäts-
dienst, Absprache mit Feuerwehr): i.O. nicht i.O. _____

Bühnengeländer montiert: i.O. nicht i.O. _____

Unterschrift

Sicherheitsverantwortlicher:

Kontrollstelle Gemeinde:
